



4. September 2026

IV-Rundschreiben Nr. 460

Zwischenverfügung bei Einwänden gegen die Anordnung einer Begutachtung (Urteil 8C_445/2025 vom 10. Juli 2026)

Das Bundesgericht hat am 31. Juli 2026 das Urteil [8C_445/2025](#) und eine entsprechende [Medienmitteilung](#) veröffentlicht. In diesem Urteil kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass wenn die versicherte Person die Anordnung eines medizinischen Gutachtens bestreitet, die IV-Stelle verpflichtet ist, eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen. Es befand demnach, dass Randziffer 3067.1 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) gegen Bundesrecht verstösst.

Das Urteil des Bundesgerichts klärt eine Frage, die von den kantonalen Gerichten und dem Bundesverwaltungsgericht bisher unterschiedlich beurteilt wurden.

Künftig ist die IV-Stelle verpflichtet, bei Uneinigkeit über die Anordnung eines medizinischen Gutachtens eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen.

Die IV-Stelle erlässt eine einheitliche Zwischenverfügung über die Abklärungsmassnahmen sich, in der alle von der versicherten Person vorgebrachten Einwände eingehend geprüft werden (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3). Ein solcher Entscheid kann erst getroffen werden, wenn die sachverständige Person, das Sachverständigen-Zweierteam oder die Gutachterstelle und die begutachtenden Personen selbst bekannt sind. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 139 V 339, E. 4.5) kann das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG) hinsichtlich der Notwendigkeit eines Gutachtens nicht anerkannt werden, wenn in der Zwischenverfügung weder eine bestimmte Gutachterstelle noch die Namen der Sachverständigen genannt werden, sondern einzig darauf hingewiesen wird, dass die Gutachterstelle in Anwendung des Zuweisungssystems «Suisse MED@P» im Sinne von Art. 72^{bis} IVV ausgewählt wird.

Das KSVI wird wie folgt angepasst:

6.4 Externe medizinische Begutachtung

6.4.1 Allgemeines

3067.1 9/26 Die IV-Stelle entscheidet abschliessend, ob und in welcher Form (mono-, bi- oder polydisziplinär) ein externes medizinisches Gutachten erstellt wird (Art. 43 Abs. 1^{bis} und 44 Abs. 5 ATSG). ~~Bestreitet die vP diesen Entscheid, so ist keine Zwischenverfügung zu erlassen.~~

6.4.2 Verfahren für die Auftragsvergabe von monodisziplinären Gutachten

3077.1 9/26 Bestreitet die vP die Notwendigkeit oder die Art der Begutachtung, so ist eine Zwischenverfügung zu erlassen (Urteil des BGer 8C_445/2026 vom 10. Juli 2026).

6.4.3 Verfahren für die Auftragsvergabe von bi- und polydisziplinären Gutachten

- 3095
9/26 Ist ein bi- oder ein polydisziplinäres Gutachten erforderlich, stellt die IV-Stelle der vP eine Mitteilung zu, die die folgenden Elemente enthält (Art. 44 Abs. 2 und 3 ATSG):
- Art der Begutachtung;
 - die vorgesehenen Fachdisziplinen;
 - Hinweis über die Möglichkeit, innert 10 Tagen Zusatzfragen in schriftlicher Form einreichen zu können;
 - Information über die Tonaufnahme des Interviews (inkl. offizielles Verzichtformular; vgl. Rz. 3117);
 - eine Kopie des Auftrages für ein medizinisches Gutachten (inkl. Gliederung des Gutachtens und Gliederung Konsensbeurteilung; vgl. Anhang III, IV und V) und die allfälligen Fragen;
 - Hinweis, dass die Notwendigkeit bzw. die Art der Begutachtung mit der Bekanntgabe der Gutachterstelle bzw. des Sachverständigen-Zweierteams bestritten werden können (BGE 139 V 339, E. 4.5, vgl. Rz. 3104.1).
- 3104
9/26 Die IV-Stelle setzt der vP für die Erhebung von Einwänden eine Frist von 10 Tagen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 44 Abs. 2 und 3 ATSG). Es findet kein Einigungsversuch statt (Art. 7j Abs. 3 ATSV). Die Frist von 10 Tagen steht während der in Art. 38 Abs. 4 ATSG vorgesehenen Gerichtsferien still.
- 3104.1
9/26 Bestreitet die vP die Notwendigkeit oder die Art der Begutachtung, so ist eine Zwischenverfügung zu erlassen (Urteil des BGer 8C_445/2026 vom 10. Juli 2026).
- 3106
9/26 Liegt kein Ausstandsgrund nach Rz. 3080 vor, erlässt die IV-Stelle eine Zwischenverfügung, worin sie den oder die Namen der begutachtenden Person bzw. Personen festhält und begründet, weshalb den Einwänden nicht Rechnung getragen wurde. Wurden andere Einwände (s. Rz. 3104.1) erhoben, so ist eine einheitliche Zwischenverfügung zu erlassen.